

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 26 (2013)
Heft: 6-7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

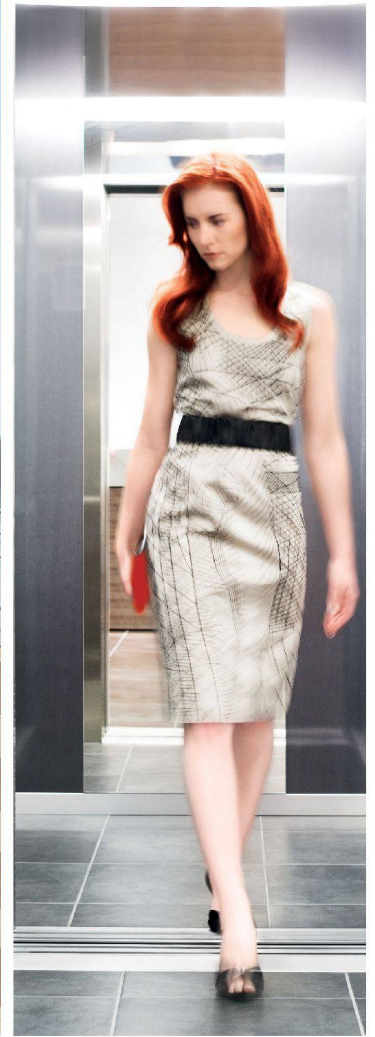
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Beetham Tower, Manchester



Wir bewegen. In Goldach und im weiteren Umkreis.

Täglich nutzen weltweit 1 Milliarde Menschen Aufzüge, Fahrtreppen und innovative Mobilitätslösungen von Schindler. Hinter unserem Erfolg stehen 45000 Mitarbeitende auf allen Kontinenten.

www.schindler.ch



Schindler



Lautsprecher

Fünf Marksteine zur Zweitwohnung

Das Gesetz zur Zweitwohnung geht in die Vernehmlassung. Es wird ein langes Hin und Her geben. Am Schluss sollen fünf Marksteine gesetzt sein.

Erstens: Zwanzig Prozent sind zwanzig Prozent. Für den grossen Teil der Gemeinden im Wallis, im Berner Oberland und im Kanton Graubünden ist ein Geschäftsmodell trotz allem Fädenziehen und Ränkeschmieden Geschichte. Die Quelle des schnellen Geldes für das Landbesitzer-, Architekten-, Bau- und Verkaufsgewerbe ist trocken. Die Folgen für die Maurer, Schreiner und Anwaltsgehilfinnen werden härter sein als für die Bodenhändler und Treuhänder. Im Alpenraum aber stehen zahlreiche Ferienhäuser und -wohnungen – allein in Graubünden, Bern und im Wallis über 150 000. Für die Hälfte ist energetische, technische und gestalterische Sanierung dringend. Etliche werden abgebrochen und neu aufgebaut werden. Das Gesetz soll die Besitzer ermuntern, dies in Schönheit zu tun, auch wenn es ihnen nicht mehr Geschossfläche bieten wird. Das ist ein Beitrag zur Energiewende, das ist ein Stück Verschönerung der Alpen, und das ist ein guter Auftrag für das Architekten- und Baugewerbe in den Alpen. Er wird den verlorenen Zweitwohnungsprofit nicht ausgleichen, aber Arbeit schaffen.

Freude an der Zweitwohnung und am Stall

Zweitens: Die Zweitwohnung war ein Unwort der letzten Jahre. Franz Webers Volksinitiative hat eine im Laufe der letzten zwanzig Jahre wild gewordene Dynamik radikal gebrochen. Die Zweitwohnung aber steht da – sie ist ein Teil der Baukultur der Alpen. Doch war in all der Bauhektik der letzten Jahre weder Zeit noch Musse, dass sich die Architekten, Zweitwohnerinnen und Gemeinden um die Aussenräume und Ensembles dieser Bauten gekümmert hätten. Häuser und Ensembles, Dorfräume und -ränder sind wüst beschädigt worden. Getroffen vom Unwort sind auch die Besitzerinnen und Zweitwohner. Es ist nötig, sie mit dem Gesetz zur Zweitwohnung nicht übermässig zu plagen. Denn sie sind materiell als Investoren, finanziell als Abgabenzahler und kulturell als Hausbesitzer gefordert. Die Freude an ihrer Zweitwohnung soll wachsen, nicht schmelzen. Etliche Zweitwohner lieben und preisen ihre Gemeinde oft besser als mancher Einheimische – auch wenn es die zweite ist.

Drittens: Rustici sind Zweitwohnungen, und der Zivilschutz als Reservoir für Zweitwohnungen ist ein Hohn. Genau eine Ausnahme ist sinnvoll. Das Gesetz soll die Umnutzung von nicht mehr gebrauchten Ställen in Dorfkernen ermöglichen. Nicht aber in Landwirtschafts-, Alp- und anderen Zonen. Es gibt etwa in Dörfern im Lötschental, Simmental oder in der Surselva Ställe, die verfallen, wenn sie nicht weitergebaut werden können. Sie in Wohnhäuser umzubauen, kommt für viele Einheimische aus finanziellen und kulturellen Gründen nicht infrage. Sie als Ferienhäuser zu nutzen, kann klug und sinnvoll sein. Allfällige Profite aus solchem Handel aber werden eingezogen.

Fantasielosigkeit bändigen und Profite einsammeln

Viertens: Die bürgerlichen Politiker und etliche Wirtschaftshelden der Berggebiete haben mehr als ein Jahr verplempert mit Gebeten, dass das Bundesgericht das alte Geschäftsmodell weiterhin erlaube. Vergeblich. Sie setzten auf megalomane Olympiaträume, um so alten Wein in neue Schläuche zu füllen. Ebenfalls vergeblich. Störrisch hadern sie mit Volksentscheiden in und ausserhalb ihrer Kantone. Sie suchen unentwegt nach Schlupflöchern. Die Walliser planen gar eine Initiative, um die Beschränkung der Zweitwohnung zu kippen. Sie sind phantasielos und schaden dem Berggebiet. Denn sie untergraben laufend die Solidarität des Unterlandes mit den Leuten in den Bergen. Das Gesetz sehe einen Artikel vor, der solchen Schaden als Rufbeschädigung bestraft.

Fünftens: Am Abend des 11. März 2012 ist das Vermögen etlicher Leute kräftig angestiegen. Wer eine Zweitwohnung besitzt, wurde über Nacht um viele Tausend Franken reicher, ohne dass er nur einen Nagel hätte einschlagen müssen. Das ist gut und recht. Nötig aber ist, im Gesetz der Zweitwohnung den Privaten diesen Planungsgewinn zu nehmen, wenn sie ihr Haus verkaufen. Für frische Geranien auf dem Dorfplatz, für einen knallroten Aebi-Transporter für die Gemeindearbeiter oder für eine wagemutige Frau, die trotz aller Bedenkenträger das schönste Haus für Ferien aufmachen will – ein Hotel, wo man statt einsam besitzen gemeinsam geniessen kann. Köbi Gartenbein ●



Köbi Gartenbein ist Chefredaktor von Hochparterre.